

## **§ 10 Ergänzungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife**

(1) <sup>1</sup>Studierende und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien für Heilpädagogik und Fachakademien für Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab. <sup>2</sup>Für Studierende von Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation tritt die erste Fremdsprache an die Stelle des Fachs Englisch. <sup>3</sup>Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung für Übersetzer in der ersten Fremdsprache tritt an die Stelle der Prüfung in Englisch.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Technikerschulen gemäß Anlage 1 Nr. 1 der Fachschulordnung (FSO) entfällt auf Antrag das Fach Englisch als Gegenstand der Ergänzungsprüfung.

(3) Die so erworbene fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in Studiengängen nach Maßgabe des § 22 der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung.